

ökonomischen Kampfes und bezwecken letzten Endes die Wiederherstellung dessen, was das Nazi-Gesetz „zur Ordnung der nationalen Arbeit“ als „Betriebsgemeinschaft“ bezeichnete, die uneingeschränkte und unkontrollierbare „Führung“ des Betriebes durch den „Betriebsführer“ und damit die vollkommene Entrechtung der Arbeiter. Die heute „den Sozialpartnern gestellten gemeinsamen Aufgaben“ sind also die Wiederrichtung der nazistischen Betriebsgemeinschaft. Die Ähnlichkeit der Gedankenführung des Urteils mit den Anmerkungen des faschistischen Kommentars von Hueck — Niepperdey — Dietz zum vorerwähnten Gesetz ist überraschend. Dort heißt es:

„Innerhalb dieser Gemeinschaft (das ist die Betriebsgemeinschaft) gibt es nur Glieder, zwischen denen wohl Spannungszustände, aber nicht die grundsätzlichen und allein bestimmenden Gegensätzlichkeiten in der früheren Auffassung des Klassenkampfgedankens bestehen können.“

Damals waren es „Glieder ohne Gegensätzlichkeiten“, heute sind es „Sozialpartner mit gemeinsamen Aufgaben“.

Da wir alten Spuren folgen, ist es sehr lehrreich, den Nazi-Kommentar weiter zu studieren. Wie eine ernste Mahnung müssen wir uns dort sagen lassen:

„Die gewaltigen Aufgaben jedoch, vor denen auch die deutsche Arbeits- und Wirtschaftspolitik (heute: amerikanisch-imperialistische Wirtschaftspolitik) vor

dem im Rahmen des Vierjahrplans (heute: Marshall-Plans) und dann noch mehr in der Kriegswirtschaft (heute: Remilitarisierung) gestellt sind, verlangten und verlangen eine straffe Führung der Sozialgestaltung nach einheitlichen, übergeordneten Grundsätzen.“ (Im Urteil des Landesarbeitsgerichts nennt man das „Zusammenarbeit der Sozialpartner auf diesem Teilgebiet des Soziallebens“.)

Damit ist der Verrat der sozialdemokratischen Gewerkschaften an der Arbeiterschaft und am Frieden wieder einmal klar bewiesen. Damit ist aufgezeigt, daß diese Gewerkschaften letztenendes Helfer des amerikanischen Monopolkapitalismus bei der Vorbereitung eines neuen Krieges sind. Diese Feststellung wird durch die täglichen Erfahrungen bestätigt. Die verräterische Haltung der Gewerkschaften zwingt die Arbeiter dazu, selbständig Betriebsversammlungen, Resolutionen, Demonstrationen und Streiks im Kampf um ihre Rechte und um den Frieden durchzuführen. Die Auffassung der Werktätigen über die Haltung dieser „die Staatsverfassung (lies: Kolonialstatut) beherrschenden Einheitsgewerkschaften“ ist nicht zuletzt auch zum Ausdruck gekommen in der außergewöhnlich starken Enthaltung anlässlich der letzten Landtagswahlen in Westdeutschland. Es kann kein Zweifel sein: sie wird eines Tages ihren Ausdruck finden in einer starken Nationalen Front des demokratischen Deutschland über alle Zonenschranken hinweg, die über jene „Einheitsgewerkschaften“ hinwegschreiten wird.

Die „Recht“-sprechung der 8. Strafkammer des westberliner Landgerichts in politischen Strafsachen

Von Dr. F. K. K a u l, Berlin

Am 23. November 1950 fällt die 8. Strafkammer des westberliner Landgerichts unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Levy ein Urteil in der Strafsache gegen Arnold und andere wegen Aufruhrs — Aktz. (508) I P. Kls. 12.50 (252.50) —, das zeigt, daß der Kampf der westberliner Gerichte gegen die Friedenskämpfer in ein neues Stadium getreten ist.

Der sachliche Vorgang, der zur Anklageerhebung und zur Eröffnung des Hauptverfahrens führte, ist folgender: Am 20. September 1950 wurden der Lichtpauser Herbert Arnold, der Schüler Günter W u r l und die Schülerin Ingeborg Conrad im Zusammenhang mit einer Demonstration für den Frieden im Westsektor an verschiedenen Stellen und zu verschiedenen Zeiten von der westlichen Polizei zwangsgestellt. Allen drei Beschuldigten wurde vorgeworfen, sie hätten als „Rädelführer“ an einer öffentlichen Zusammenrottung teilgenommen, bei welcher Widerstand gegen die Staatsgewalt geleistet und es unternommen worden sei, durch Gewalt und Drohung Beamte zur Unterlassung von Amtshandlungen zu nötigen. Die Hauptverhandlung zeigte das gleiche Bild wie die „Aufruhr“-verfahren, die zu Zeiten der Weimarer Republik gegen fortschrittliche Menschen inszeniert wurden. In wohl-sortierter Zusammenstellung machten die polizeilichen Zeugen ihre Aussage in einer Gleichförmigkeit, die nur in der Exaktheit der Ausführung auf dem Kasernenhof gegebener Befehle ihre Parallele findet. Demgegenüber wurden die Angaben der wenigen von der Verteidigung als Entlastungszeugen geladenen Zivilisten schon dadurch zur Bedeutungslosigkeit gestempelt, daß diese Zeugen — trotz des Protestes der Verteidigung — vor ihrer Vernehmung zur Sache gezwungen wurden, detaillierte Angaben über ihre weltanschauliche Verbundenheit zu fortschrittlichen Organisationen zu machen, und während der ganzen Verhandlung unter dem Druck standen, vielleicht unter dem Verdacht der Mittäterschaft im Gerichtssaal verhaftet zu werden.

Als letzten Zeugen rief der Vorsitzende vor Schluß der Beweisaufnahme den Polizeiinspektor N i s p e l auf, ohne daß vorher der Verteidigung die Ladung dieses Zeugen bekanntgegeben worden war. Nispel, der sich als „Leiter der polizeilichen Sicherheitsstreife für das Kriminalgericht“ bezeichnete, berichtete auf die Fragen des Vorsitzenden eingehend über die „sicher-

heitspolizeiliche Situation“ im Gerichtsgebäude und in den anliegenden Straßenzügen. Über die Frage der Verteidigung, was diese Angaben mit der Prozeßmaterie zu tun hätten, ging der Vorsitzende hinweg.

Um 15.05 Uhr verkündete der Vorsitzende das Urteil. Prompt hatte die Strafkammer alle drei Angeklagten für schuldig befunden und sie unter Nichtanrechnung der Untersuchungshaft zu wenig voneinander abweichenden Gefängnisstrafen verurteilt, deren Höhe — wie der Vorsitzende später ausführte — der Aufhebung der Haftbefehle entgegenstand. Den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend begründete der Vorsitzende mündlich das ergangene Urteil und belehrte schließlich in der üblichen Weise die Angeklagten über die bestehenden Rechtsmittelmöglichkeiten.

Zur Überraschung der Prozeßbeteiligten schloß er dann die Sitzung noch nicht, sondern teilte mit, daß er im Namen der 8. Strafkammer noch eine „Erklärung“ abzugeben habe, deren Protokollierung er ausdrücklich untersagte. In dieser Erklärung führte der Vorsitzende im Stil der Leitartikel der westlichen Hetzpresse aus, daß die unter seinem Vorsitz stehende 8. Strafkammer in politischen Strafsachen die Höhe des Strafmaßes abhängig macht und machen wird von der Höhe des Strafmaßes der Urteile, die die Gerichte des demokratischen Sektors von Groß-Berlin in „parallel“ -gelagerten Fällen auswerfen. Weiterhin würde — wie der Vorsitzende der 8. Strafkammer unter besonderer Bezugnahme auf die Vernehmung des Polizeiinspektors Nispel in breiten Ausführungen darlegte — die Höhe des Strafmaßes davon abhängen, ob gegen die von der 8. Strafkammer durchgeführten Verfahren Protestaktionen der demokratischen Bevölkerung von Groß-Berlin auf der Straße oder im Gerichtsgebäude stattfinden würden.

Das unter Protest gegen die formalrechtliche Zulässigkeit derartiger „Erklärungen“ vorgebrachte Ersuchen der Verteidigung, den wesentlichen Inhalt dieser „Erklärung“ aktenkundig zu machen, lehnte der Vorsitzende ab und schloß die Sitzung.

Dieser Vorgang ist ungeheuerlich. Bekennt sich doch dadurch der Vorsitzende der 8. Strafkammer des westberliner Landgerichts zu einer Mißachtung der grundsätzlichen Prinzipien der Strafprozeßordnung. Die Grundlage des nach Durchführung der Verhandlung zu fallenden Urteils ist die Beweisaufnahme. Diese